



HVBG

HVBG-Info 16/1988 vom 16.06.1988, S. 1296 - 1301, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

**Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06.10.1987 - 1 BvR 1086/82 u.a.**

Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 3, 12 Abs. 1 u. 14 Abs. 1 GG; § 12a AFG; § 31 BVerfGG;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06.10.1987 - 1 BvR 1086/82 u.a. - (Dieser Beschluß wird zitiert im Aufsatz von Prof. Dr. Johannes DENCK, Freiburg: "Zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung" (in "Die BG" 5/1988, S. 352-359 - vgl. auch Hinweis in HV-INFO 1988, S. 1217))

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 06.10.1987 - BvR 1086/82 -, - 1 BvR 1468/82 -, - 1 BvR 1623/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Verfassungsmäßigkeit des Arbeitnehmerüberlassungsverbots im Baugewerbe - zur Bindungswirkung nach BVerfGG § 31)

1. Die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG und die Rechtskraft normverwerfender Verfassungsgerichtlicher Entscheidungen hindern den Gesetzgeber nicht, eine inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Neuregelung zu beschließen.
2. Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes (§ 12a AFG) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Orientierungssatz:

1. Das Arbeitnehmerüberlassungsverbot verstößt insbesondere nicht gegen die Berufsfreiheit der Verleiher, der Entleiher oder der Leiharbeiter. Es berührt nicht die Berufswahlfreiheit der Verleiher im Baugewerbe, da die verbotene Verleihtätigkeit keinen eigenständigen Beruf bzw. ein eigenes Berufsbild darstellt, sondern ist eine Berufsausübungsregelung, die allerdings wegen ihrer einschneidenden Wirkung nur durch schwerwiegende Allgemeininteressen gerechtfertigt ist; insbesondere im Hinblick auf den weiten Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei den komplexen Verhältnissen illegaler Leiharbeit sind diese Anforderungen aus GG Art. 12 Abs. 1 erfüllt. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Entleiher und der Leiharbeit.
2. GG Art. 12 Abs. 1 ist vorrangiger Prüfungsmaßstab; GG Art. 14 ist nicht berührt, da das Arbeitnehmerüberlassungsverbot nicht die Ausübung von Eigentümerbefugnissen, sondern nur die Art der Berufsausübung betrifft.
3. Die Regelungen des AFG § 12a bedurften keiner Zustimmung des Bundesrates (GG Art. 84 Abs. 1), auch nicht im Hinblick auf ihren systematischen Bezug zum AÜG.
4. Zur unmittelbaren, gegenwärtigen Selbstbetroffenheit bei einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine Norm.
5. Zur Bindungswirkung nach BVerfGG § 31 vergleiche BVerfGG,

1967-04-04, 1 BvR 84/65. BVerfGE 21, 261; Vergleiche BVerfG,  
1951-10-23, 1 BvG 1/51, BVerfGE 1, 14 (15, 37).  
Fundstelle: NJW 1988, S. 1195-1199